I. Geltungsbereich

- 1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für die mietweise Überlassung von Zimmern zur Beherbergung in der Riverside Western Lodge in der Silver Lake City (nachstehend "Lodge") sowie alle in diesem Zusammenhang für den Gast erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen der Silver Lake City (Aufnahmevertrag). Der Begriff "Aufnahmevertrag" umfasst und ersetzt folgende Begriffe: Beherbergungs-, Gastaufnahme-, Hotelzimmervertrag.
- 2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Silver Lake City, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Gast nicht Verbraucher ist.
- 3. Sofern es sich bei der Anmietung um einen Pauschalreisevertrag handelt, gehen die Regelungen des Pauschalreiserechts (§§ 651 a ff. BGB) entgegenstehenden Regelungen dieser AGB vor.
- 4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Gastes finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss, -partner, Verjährung

- 1. Die Präsentation und Bewerbung der Zimmer auf der Webseite stellt kein bindendes Angebot zum Abschluss eines Aufnahmevertrags dar.
- 2. Bei einem Online-Kauf kann der Gast die Zimmer und Zusatzangebote zunächst unverbindlich in den Warenkorb legen und seine Eingaben vor Absenden einer verbindlichen Bestellung jederzeit korrigieren, indem er die hierfür im Bestellablauf vorgesehenen und erläuterten Korrekturhilfen nutzt.

Die Abgabe einer verbindlichen Bestellung ist nach Eingabe der erforderlichen persönlichen Daten möglich. Hierzu muss sich der Gast registrieren.

Mit dem Absenden einer Buchung über die Webseite durch Anklicken des Buttons "Zahlungspflichtig buchen" gibt der Gast eine rechtsverbindliche Bestellung ab, mit der er ein Angebot zum Abschluss eines Aufnahmevertrags und je nach Wahl der Extras eines Kaufvertrags unterbreitet.

Die Silver Lake City wird den Zugang der über die Webseite abgegebenen Buchung unverzüglich per E-Mail bestätigen. In einer solchen E-Mail liegt eine verbindliche Annahme der Buchung, es sei denn, darin wird eine Ablehnung der Buchung erklärt. Sollte die Lieferung der bestellten Extras, wie Tickets, nicht möglich sein, etwa, weil das entsprechende Event schon ausverkauft ist, sieht die Silver Lake City von einer Annahmeerklärung ab. In diesem Fall kommt ein Vertrag nicht zustande. Die Silver Lake City wird den Gast darüber unverzüglich informieren und bereits erhaltene Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten.

- 3. Bei einer telefonischen Buchung muss der Gast der Silver Lake City die erforderlichen Daten und den Wunschtermin mitteilen. Die Buchung kommt erst mit Zusendung der Bestätigung per E-Mail zustande.
- 4. Vertragspartner sind die Silver Lake City und der Gast. Hat ein Dritter für den Gast bestellt, haftet er der Silver Lake City gegenüber zusammen mit dem Gast als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Aufnahmevertrag, sofern der Silver Lake City eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.
- 5. Alle Ansprüche gegen die Silver Lake City verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, mit der Ausnahme von Ansprüchen bei Reisemängeln, wenn es sich um eine Pauschalreise gehandelt hat, die zwei Jahre nach Ende

- der Pauschalreise verjähren. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Lodge beruhen.
- 6. Aufenthalte von Jugendlichen unter 16 Jahren sind nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder eines Erwachsenen gestattet, dem von diesen Erziehungsberechtigten die elterlichen Rechte und Pflichten und die Verantwortung übertragen wurden. Die Vorlage eines schriftlichen Dokumentes der Erziehungsberechtigten ist erforderlich.
- 7. Jugendliche zwischen 16-18 Jahren können entweder gem. Ziff. 6 oder mit Vorlage einer unterzeichneten Einverständniserklärung für alleinreisende minderjährige Gäste mit einer Ausweiskopie des Erziehungsberechtigten auch ohne volljährige Begleitperson in der Lodge übernachten.
- 8. Eltern und Begleitpersonen werden darauf hingewiesen, dass sie ihre Aufsichtspflicht sorgfältig wahrzunehmen haben. Ihre Verantwortung für Schäden, die durch die zu Beaufsichtigenden entstehen, bleibt bestehen, auch wenn die Aufsichtsperson am Besuchstag nicht vor Ort anwesend ist.

III. Leistungen

- 1. Die Lodge ist verpflichtet, die vom Gast gebuchten Zimmer bereit zu halten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus der Ausschreibung im Prospekt und aus den Angaben in der Reservierungsbestätigung, die darauf Bezug nimmt.
- 2. Die Lodge behält sich vor, einzelne unerhebliche Teilleistungen, wie einen Pool aus sachlichem Grund, wie stark gestiegener Heizkosten, ohne Ankündigung nicht zur Verfügung zu stellen. Ein Ersatzanspruch entsteht für den Gast hieraus nicht.
- 3. Der Gast ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen zu den vereinbarten bzw. geltenden Preisen der Lodge zu zahlen. Dies gilt auch für vom Gast veranlasste Leistungen und Auslagen der Lodge an Dritte. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer und etwa anfallende Kurtaxe ein.
- 4. Die Lodge kann seine Zustimmung zu einer vom Gast gewünschten nachträglichen Verringerung der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistung der Lodge oder der Aufenthaltsdauer des Gastes davon abhängig machen, dass sich der Preis für die Zimmer und/oder für die sonstigen Leistungen der Lodge erhöht.

IV. Preise, Zahlung, Aufrechnung

- 1. Grundsätzlich bietet die Lodge bei einer Buchung diese Zahlarten an: Kreditkarte (Mastercard, VISA, AMERICAN EXPRESS, Diners Club, Discover), Rechnung, PayPal, GooglePay, ApplePay, Postfinance, Giropay, iDeal, Bancontact und EMOTIONS-Card. Die Lodge behält sich bei jeder Buchung vor, bestimmte Zahlarten nicht anzubieten und auf andere Zahlarten zu verweisen.
- 2. Der Buchungspreis der Reservierung ist bis spätestens vier Tage vor Anreise vollständig zu bezahlen. Sofern der Gast den vollständigen Buchungspreis nicht direkt bei Buchungsabschluss begleicht, sondern bei Anreise an der Rezeption mit Chèque Vacances, EC-Karte, Gutschein oder in bar bezahlen möchte, ist bei der Buchung eine gültige Kreditkarte als Garantie zu hinterlegen.
- 3. Sollte bis vier Tage vor Anreise keine vollständige Zahlung des Buchungspreises bei der Lodge eingegangen sein, wird der Buchungspreis auf der hinterlegten Kreditkarte als Sicherheitsleistung autorisiert. Die Autorisierung dieser Kreditkarte wird nach



Zahlung bei Anreise mit einem alternativen Zahlungsmittel wieder aufgehoben.

- 4. Erfolgt die Zahlung nicht bis vier Tage vor Anreise und liegt keine autorisierte Kreditkarte vor, behält sich die Lodge die Stornierung der Buchung vor.
- 5. Tätigt der Gast die Buchung online ab drei Tage vor Anreise oder handelt es sich um die Buchung einer "restricted Rate", ist zum Abschluss des Buchungsprozesses eine erfolgreiche Zahlung des vollständigen Buchungspreises notwendig.
- 6. Bei telefonischer Buchung ab drei Tage vor Anreise erhält der Gast eine kurzzeitig gültige Garantieaufforderung per E-Mail mit einem Link zur Bezahlung des Buchungspreises. Erst nach vollständiger Zahlung des Buchungspreises erhält der Gast die Buchungsbestätigung. Zahlt der Gast in dieser Zeit nicht, wird die Reservierung storniert.
- 7. Die Lodge ist ferner berechtigt, zu Beginn und während des Aufenthaltes vom Gast eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung für bestehende und künftige Forderungen aus dem Vertrag zu verlangen, soweit eine solche nicht bereits geleistet wurde.
- 8. Der Gast kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung der Lodge aufrechnen oder mindern bzw. ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Der Gast ist zur Aufrechnung gegenüber Forderungen auch berechtigt, wenn er Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Vertrag geltend macht.
- 9. Ändert sich nach Vertragsabschluss der Satz der gesetzlichen Mehrwertsteuer, so ändert sich der vereinbarte Preis entsprechend.
- 10. Sämtliche Preisauszeichnungen und -vereinbarungen gelten in Euro. Sofern ausländische Währungen genannt werden, so erfolgt dies ausschließlich zur verbindlichen Orientierung auf Basis des zum Veröffentlichungszeitpunkt gültigen Wechselkurses.
- 11. Bei Banküberweisungen ist vom Gast die Reservierungsnummer und der Name (identisch mit dem Namen auf der Reservierungsbestätigung) anzugeben. Eingehende Zahlungen können von der Lodge nur berücksichtigt werden, wenn diese mindestens 14 Tage vor Anreise dort eingehen. Eine Eingangsbestätigung der Zahlung wird von der Lodge nicht an den Gast verschickt, weshalb von Gastseite als Bestätigung die Einzahlungsbelege der Bank aufzubewahren sind. Bei kurzfristigen Reservierungen (hierunter fallen alle Reservierungen ein bis 14 Tage vor Anreise) ist eine Zahlung per Banküberweisung nicht mehr möglich.
- 12. Für Gruppenbuchungen (ab 20 Personen) fällt eine pauschale Bearbeitungsgebühr an. Die Höhe wird dem Gast im Buchungsprozess angezeigt. Diese Bearbeitungsgebühr wird mit der Rechnung oder falls eine Stornogebühr anfällt mit dieser verrechnet.

V. Leistungsänderungen

Die Lodge behält sich das Recht vor, Preisänderungen nach den folgenden Maßstäben vorzunehmen.

1. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Leistungsstellung vier Monate, so behält sich die Lodge das Recht vor, Preisänderungen nach den folgenden Maßstäben auch ohne vorherige Ankündigung vorzunehmen. Erhöht sich nach Vertragsschluss eine oder mehrere der relevanten Kostenpositionen, wie Personal, Energie, Treibstoff, Steuern oder Abgaben und ist nach pflichtgemäßem Ermessen der Lodge anzunehmen, dass die jeweilige Erhöhung (Mehrkosten) zum Zeitpunkt der Leistungserbringung

anhält und nicht durch andere Umstände in gleicher Höhe verringert wird, ist die Lodge zur einseitigen Preiserhöhung um die Mehrkosten berechtigt, sofern die Erhöhung nicht 8 % des vereinbarten Preises überschreitet. Wird der ursprünglich vereinbarte Preis um mehr als 8 % erhöht, so hat der Gast ein Rücktrittsrecht vom Vertrag. Die Lodge kann verlangen, dass der Gast innerhalb einer von ihm bestimmten Frist die Vertragsänderung annimmt oder den Rücktritt erklärt. Sofern sich die berechneten Preise wesentlich verringern, wird die Preissenkung an den Gast weitergegeben.

- 2. Die Lodge kann den Reisepreis bei Pauschalreisenden einseitig bis 20 Tage vor der Anreise nur erhöhen, wenn die Erhöhung des Reisepreises sich unmittelbar ergibt aus einer nach Vertragsschluss erfolgten
- a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
- b) Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder
- c) Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse.

Erhöht sich nach Vertragsschluss einer oder mehrere der in Satz 2 lit. a) bis c) benannten Kostenpunkte und ist nach pflichtgemäßem Ermessen der Lodge anzunehmen, dass die jeweilige Erhöhung (Mehrkosten) zum Zeitpunkt der Leistungserbringung anhält und nicht durch andere Umstände in gleicher Höhe verringert wird, ist die Lodge zur einseitigen Preiserhöhung um die Mehrkosten berechtigt, sofern die Erhöhung nicht 8 % des Reisepreises überschreitet.

Verringert sich hingegen nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn einer der in Satz 2 lit. a) bis c) benannten Kostenpunkte und führt dies zu niedrigeren Kosten der Lodge, so kann der Gast eine Senkung des Reisepreises verlangen. Wird der vereinbarte Reisepreis um mehr als 8 % erhöht, so wird die Lodge dem Gast eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Gast innerhalb einer von der Lodge bestimmten angemessenen Frist das Angebot zur Preiserhöhung annimmt oder seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt.

VI. Rücktritt des Gastes/Nichtinanspruchnahme der Leistungen der Lodge

- 1. Ein Rücktritt des Gastes von dem mit der Lodge geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung der Lodge. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn der Gast vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verpflichtung der Lodge zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Gastes, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist, oder ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht. Pauschalreisende können jederzeit vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten. Die angemessene Entschädigung der Lodge richtet sich nach Ziffer VI. Nr. 3.
- 2. Sofern zwischen der Lodge und dem Gast ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Gast bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungsoder Schadensersatzansprüche der Lodge auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Gastes erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber der Lodge ausübt, sofern nicht ein Fall des Rücktritts des Gastes gemäß Ziffer VI. Nr. 1 Satz 3 vorliegt.
- 3. Bei vom Gast nicht in Anspruch genommenen Zimmern hat die

Lodge die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung dieser Zimmer sowie die eingesparten Aufwendungen anzurechnen. Werden die Zimmer nicht anderweitig vermietet, so kann die Lodge die vertraglich vereinbarte Vergütung verlangen und den Abzug für ersparte Aufwendungen der Lodge pauschalieren. Der Gast ist in diesem Fall verpflichtet, mindestens 80 % des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtungen mit oder ohne Frühstück, 70 % für Halbpensions- und 60 % für Vollpensionsarrangements zu zahlen. Dem Gast steht der Nachweis frei, dass der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

- 4. Für Gruppenbuchungen werden bei einem Rücktritt ohne Zustimmung ab dem 28. Tag vor Anreise 50 % und ab dem 2. Tag vor dem Anreisetag 80 % des Logisbetrags berechnet. Bei späterem Rücktritt erhebt die Lodge eine Ausfallgebühr über 80 % des Zimmerpreises. Mit einer eigenen Reiserücktrittsversicherung kann sich der Gast zusätzlich absichern.
- 5. Bei Buchungen einer "restricted Rate" gelten die nachstehenden Stornierungs- und Umbuchungsbedingungen:
- 5.1 Bis 29 Tage vor Anreise fällt eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 € pro Umbuchung, Verkürzung des Aufenthalts oder Stornierung an.
- 5.2 Ab dem 28. Tag vor Anreise entfällt die Möglichkeit zur Umbuchung und bei Stornierung werden 50 % des Übernachtungspreises der ersten Nacht fällig. Tickets und weitere Add Ons sind in der Regel kostenfrei stornierbar.
- 5.3 Ab dem zweiten Tag vor Anreise sind 80 % des Übernachtungspreises der ersten Nacht bei Stornierung fällig. Für Tickets und weitere Add Ons fallen 80 % der Kosten an.

VII. Rücktritt der Lodge

- 1. Sofern schriftlich vereinbart wurde, dass der Gast innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist die Lodge in diesem Zeitraum ihrerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Gäste nach den vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und der Gast auf Rückfrage der Lodge auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
- 2. Ferner ist die Lodge berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls
- höhere Gewalt oder andere von der Lodge nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Zimmer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, zum Beispiel der Person des Gastes oder des Zwecks seines Aufenthalts, gebucht werden;
- die Lodge begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Europa-Park Erlebnis-Resorts in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der Lodge zuzurechnen ist;
- ein Verstoß gegen oben genannte Ziffer I Nr. 2 vorliegt.
- 3. Des Weiteren ist die Lodge berechtigt, vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, sofern die Erbringung der vertraglichen Leistung in grobem Missverhältnis mit der Vergütung steht. Das kann beispielsweise aufgrund einer massiven Erhöhung der Energiepreise der Fall sein.
- 4. Bei berechtigtem Rücktritt der Lodge entsteht kein Anspruch des Gastes auf Schadensersatz.

VIII. Zimmerbereitstellung, -übergabe und -rückgabe

- 1. Der Gast erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer.
- 2. Gebuchte Zimmer stehen dem Gast ab 15.30 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Gast hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.
- 3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer der Lodge spätestens 11.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann die Lodge aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18.00 Uhr 50 % des vollen Logispreises (Listenpreises) in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr 100 %. Vertragliche Ansprüche des Gastes werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei, nachzuweisen, dass der Lodge kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

IX. Haftung der Lodge

- 1. Die Lodge haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Gastes auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Lodge die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Lodge beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten der Lodge beruhen. Einer Pflichtverletzung der Lodge steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der Lodge auftreten, wird die Lodge bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Gastes bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Gast ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Freizeitanlagen, Geräte und Fahrzeuge muss der Gast vor Inanspruchnahme überprüfen.
- 2. Für eingebrachte Sachen wird dem Gast nach den gesetzlichen Bestimmungen des BGB gehaftet. Die Haftung der Lodge ist ausgeschlossen, wenn das Zimmer oder die Behältnisse, in denen der Gast Gegenstände belässt, unverschlossen bleiben. Gäste werden gebeten, Wertgegenstände dem Empfang zu übergeben; Geld ist offen gegen Quittung zu hinterlegen.
- 3. Soweit dem Gast ein Parkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung abgestellter oder rangierter Fahrzeuge aller Art und deren Inhalte auf einem solchen Parkplatz haftet die Lodge oder das Europa-Park Resort nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Vorstehende Nr. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- 4. Soweit die Lodge Fremdleistungen, technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten für den Gast beschafft, handelt sie im Namen und für Rechnung des Gastes. Dieser haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe der Einrichtungen und stellt die Lodge von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung der jeweiligen Einrichtungen frei.

X. Besondere Hinweise

- 1. Der Gast darf Speisen und Getränke zu innerhalb der Lodge stattfindenden Veranstaltungen nicht mitbringen. In Sonderfällen kann darüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden. In diesen Fällen wird eine Servicegebühr berechnet.
- 2. Vom Gast geschaltete Zeitungsanzeigen, welche eine vom Gast beabsichtigte Veranstaltung innerhalb der Lodge betreffen, die

Einladung zu Vorstellungsgesprächen bzw. Verkaufsveranstaltungen innerhalb der Lodge sowie vergleichbare Maßnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Lodge. Liegt diese nicht vor und werden durch die jeweilige Zeitungsanzeige bzw. Maßnahme die Interessen des Europa-Park Erlebnis-Resorts wesentlich beeinträchtigt, so hat die Lodge das Recht, die Veranstaltung abzusagen. Die Kosten von Sicherungsmaßnahmen, die durch eine Veranstaltung des Gastes notwendig geworden sind, können diesem belastet werden. Die Lodge braucht gegenüber dem Gast die Notwendigkeit der Sicherungsmaßnahmen nicht zu rechtfertigen. Es genügt der begründete Anlass zur Anordnung der entsprechenden Sicherungsmaßnahmen.

- 3. Um Beschädigungen der Anlage vorzubeugen, ist die Anbringung von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen vorher mit der Lodge abzustimmen. Der Gast übernimmt die Gewähr dafür, dass insbesondere Dekorationsmaterial den feuerpolizeilichen Anforderungen entspricht. Im Zweifelsfall kann die Lodge die Vorlage einer Bestätigung des zuständigen Brandschutzes verlangen.
- 4. In Zeiten von Pandemien oder bei anderen Sondersituationen, ist der Gast verpflichtet, sich an geltende gesetzliche und behördliche Regelungen, wie z.B. Maskenpflicht oder Abstandsregelungen zu halten. Sofern sich der Gast nicht an diese durch die Mitarbeiter kommunizierten Regelungen hält, behält sich die Lodge vor, das Hausrecht geltend zu machen. Ebenfalls besteht kein Ersatzanspruch von Personen, die die Lodge trotz einer gültigen Reservierung nicht nutzen können, weil sie persönlich eine gesetzliche oder behördliche Voraussetzung nicht erfüllen, z.B. den erforderlichen Impfstatus.
- 5. Der Konsum von Cannabis und Cannabisprodukten ist im gesamten Europa-Park Erlebnis-Resort nicht gestattet.

XI. Schlussbestimmungen

- 1. Die Berichtigung von Irrtümern sowie von Druck- und Rechenfehlern bleibt vorbehalten.
- 2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Gast sind unwirksam.
- 3. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz der Lodge. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Für den Fall, dass der Gast die Bestellung als Verbraucher abgegeben hat, d.h. der Gast eine natürliche Person ist und den Vertrag mit der Lodge zu einem Zweck schließt, der nicht seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann und zum Zeitpunkt der Bestellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat hat, bleibt die Anwendung zwingender Rechtsvorschriften im Sinne des Art. 6 Absatz 2 S. 2 der VO (EG) 593/2008 dieses Staates von der in Satz 2 getroffenen Rechtswahl unberührt, wenn das Recht dieses Staates gemäß Art. 6 Absatz 1 der VO (EG) 593/2008 ohne die vorstehende Rechtswahl anwendbar wäre, also in den Fällen, in denen - die Lodge ihre gewerbliche Tätikeit in dem Staat ausübt, in welchem der Gast seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, oder - die Lodge ihre gewerbliche Tätigkeit auf diesen Staat ausrichtet. Der vorstehende Satz gilt nicht, das heißt der Gast kann sich nicht auf die zwingenden Vorschriften seines Staates berufen, wenn ein Fall gemäß Art. 6 Absatz 4 lit. a) - e) der VO (EG) 593/2008 vorliegt, insbesondere bei:
- Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen, wenn die

dem Gast geschuldeten Dienstleistungen ausschließlich in einem anderen als dem Staat erbracht werden müssen, in dem der Gast seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;

- Beförderungsverträgen mit Ausnahme von Pauschalreiseverträgen im Sinne der Richtlinie 90/314 EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (1);
- Verträgen, die ein dingliches Recht an unbeweglichen Sachen oder die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen zum Gegenstand haben, mit Ausnahme der Verträge über Teilzeitnutzungsrechte an Immobilien im Sinne der Richtlinie 94/47/EG.
- 4. Hat der Gast seine Bestellung als Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen getätigt, ist Erfüllungsort für alle Leistungen aus der mit der Lodge bestehenden Geschäftsbeziehung sowie ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Lodge. Die Befugnis der Lodge, auch ein Gericht an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand anzurufen, bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen gelten für die gerichtliche Zuständigkeit vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes Ziffer 5 die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.
- 5. Hat der Gast die Buchung als Verbraucher getätigt und hat er seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union und nicht Mitglied des Lugano-Übereinkommens ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Lodge.
- 6. Soweit der Gast bei Abschluss dieses Vertrags seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte und diesen im Zeitpunkt der Klageerhebung durch die Lodge entweder aus Deutschland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zu diesem Zeitpunkt unbekannt ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem zwischen dem Gast und der Lodge bestehenden Vertragsverhältnis der Sitz der Lodge.
- 7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Aufnahmevertrag unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 8. Versionen dieser AGB in anderen Sprachen als Deutsch dienen nur Übersetzungszwecken. Bei Auslegungsproblemen, sprachlich bedingten Diskrepanzen oder inhaltlichen Widersprüchen zwischen der ausländischen und deutschen Fassung, ist die deutsche Fassung dieser AGB alleine maßgeblich.